

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BEG §§ 142, 146

Bei juristischen Personen, Anstalten oder Personen-
vereinigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung
für Sonderabgaben.

BGH, Urt. v. 4. Juli 1968 - IX ZR 307/66 - OLG München
LG München

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 307/66

URTEIL

Verkündet am

4. Juli 1968

Pohl,

Justizhau^{pt}sekre-

al^{tär} Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der O [REDACTED] H [REDACTED] B [REDACTED] W.L. M [REDACTED],
F [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Revisionsklägerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] --

gegen

den Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch das Bayer. Staatsministerium der Finanzen
in München,

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] --.

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juni 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Dr. Grell, von der Mühlen und Prof. Dr. Bökelmann

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 16. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts München vom 11. August 1966 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Offene Handelsgesellschaft mit der Firma W.L. M. [REDACTED] betrieb in F. [REDACTED] die "B. [REDACTED]" genannte Brauerei mit Mälzerei. Zum Gesellschaftsvermögen gehörten noch etwa 35 Gastwirtschaften, zahlreiche unbebaute Grundstücke und Grundpfandrechte. Gesellschafter waren seit 1919 Alice M. [REDACTED] und ihr Sohn Fritz M. [REDACTED].

Da die jüdischen Gesellschafter unter der Herrschaft des Nationalsozialismus das Unternehmen nicht fortführen konnten, veräußerten sie es im August 1938 an eine neu gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma B. [REDACTED] GmbH. Gesellschafter der Käuferin mit gleichen Stammeinlagen waren die S. [REDACTED]-P. [REDACTED] AG in K. [REDACTED] und die H. [REDACTED] B. [REDACTED] AG in F. [REDACTED]. Die Käuferin führte die Brauerei mit den Arbeitnehmern weiter, die früher bei der Firma W.L. M. [REDACTED] beschäftigt gewesen waren.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nicht übernommen wurde der leitende kaufmännische Angestellte Andreas L. Er erhielt von seinem früheren Arbeitgeber 18 000 RM Abfindung.

Im Januar 1939 beschlossen die Gesellschafter der OHG die Auflösung der Gesellschaft. L. wurde zum Abwickler bestellt. Das wurde im Handelsregister eingetragen.

Ehe die Abwicklung beendet war, beschlossen die Gesellschafter im Dezember 1948 die Fortsetzung der Gesellschaft. Das der B. GmbH gehörende Vermögen wurde auf Grund eines vor der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Nürnberg/Fürth abgeschlossenen Vergleiches der W.L. M. OHG zurückerstattet. In diesem Zusammenhang wurde die Firma der Gesellschaft in B. W.L. M. geändert.

Nach der Rückerstattung des entzogenen Vermögens fordert die Klägerin Entschädigung zum Ausgleich von Vermögensschäden, die sie auf die Verfolgung zurückführt.

Die Entschädigungsbehörde entschied über die Forderung ; auf Ausgleich des Boykottschadens und des Schadens, der durch die Entrichtung einer Arisierungsabgabe an die damalige Gauleitung Franken der NSDAP entstanden war; sie lehnte diese Ansprüche ab.

Neben der Klage gegen diesen Bescheid hat die Klägerin eine Untätigkeitsklage wegen anderer rechtzeitig angemeldeter Vermögensschäden erhoben. Solche weiteren entschädigungspflichtigen Vermögenseinbußen hat die Klägerin in den Aufwendungen für Steuern und für gewählte oder aufgezwungene Berater und Vermittler bei Vorbereitung und Abschluß der Veräußerungsverträge gesehen. Sie fordert ferner Ersatz für die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten eines erfolglosen Steuerprozesses, der zur Abwehr einer diskriminierenden Behandlung der Arisierungsabgabe

bei der Einkommensteuer durch die Finanzbehörden erhoben worden war. Schließlich macht sie Entschädigungsansprüche wegen der dem Prokuristen L. gezahlten Abfindung geltend. Das Landgericht hat beide Klagen miteinander verbunden.

Über die Entschädigung des Boykottschadens haben sich die Parteien vor dem Landgericht geeinigt. Zum Ausgleich des Schadens, der durch die Kosten und Steuern anlässlich der Veräußerung des Brauereibetriebes und der Gastwirtschaften entstanden war, hat das Landgericht der Klägerin 24.232,59 DM zuerkannt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und beantragt, ihr, hilfsweise Fritz M. und seiner Schwester Lucy B. als Gesamtgläubiger weitere 7.571,77 DM zuzuerkennen. Nach dem Vortrag der Klägerin im Berufungsrechtszug gliedert sich diese Forderung wie folgt:

Ersatz des Schadens, der durch die Arisierungsabgabe entstanden ist	3.427,81 DM
Ersatz der Kosten des erfolglosen Steuerprozesses	363,96 DM
Entschädigung für die an L. gezahlte Abfindung nebst Zuschlag für den Nutzungsschaden	<u>3.780,-- DM</u>
	7.571,77 DM

Das beklagte Land hat gebeten, die Berufung zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat das beklagte Land verurteilt, der Klägerin weitere 363,96 DM zu zahlen, im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin die Ansprüche weiter, mit denen sie im Berufungsverfahren unterlegen ist; außerdem fordert sie zu dem vom Berufungsgericht zuerkannten Betrag von 363,96 DM eine Nutzungsentschädigung von 18,20 DM. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Zulässigkeit der Klage mit Recht bejaht. Zwar setzt das gerichtliche Verfahren in Entschädigungssachen grundsätzlich eine Entscheidung der Entschädigungsbehörde im Verwaltungsverfahren voraus (§ 210 BEG). An einer solchen Entscheidung fehlt es hier u.a. für den Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für die Abfindung die an den Prokuristen L. gezahlt wurde. Es braucht nicht entschieden zu werden, ob die wegen des Fehlens des Bescheides erhobene Untätigkeitsklage (§ 216 BEG) zulässig ist, oder ob die Klägerin befugt war, die Klage nachträglich zu erweitern, die sie gegen den Bescheid der Entschädigungsbehörde erhoben hat, durch den andere Ansprüche auf Entschädigung von Vermögensschäden abgelehnt worden waren. Die Zulässigkeit der Klage ergibt sich in jedem Fall daraus, daß das beklagte Land im Laufe des gerichtlichen Verfahrens des ersten Rechtzuges beantragt hat, die Klage abzuweisen. Eine solche Erklärung ersetzt den ablehnenden Bescheid, auch wenn sie hier nicht von der Entschädigungsbehörde des beklagten Landes, sondern von der vornehmlich für die Prozeßvertretung zuständigen Finanzmittelstelle abgegeben worden ist (BGH RzW 1960, 404 Nr. 72; 1965, 468 Nr. 22, Blessin-Gießler, BEG § 210 Anm. I 1).

2. Dem Berufungsgericht ist auch darin zu folgen, daß die im Revisionsrechtszug verfolgten Ansprüche nach seinen tatsächlichen Feststellungen allein der offenen Handelsgesellschaft mit der Firma B. W.L. M. zustehen. Durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen wurde das Vermögen dieser Gesellschaft geschädigt. Aus dem Gesellschaftsvermögen, das nach § 124 HGB i.V.m. § 718 ff BGB weitgehend von dem Vermögen der Gesellschafter gelöst ist, stammen die Geldbeträge, deren Ersatz verlangt wird. Die geschädigte Gesellschaft ist identisch mit der klagenden. Die Firmenänderung spricht in diesem Zusammenhang keine Rolle. Die Personengleichheit wird nicht dadurch berührt, daß 1939 die damaligen Gesellschafter der OHG die Auflösung der Gesellschaft beschlossen hatten und daraufhin die Liquidation begann. Dieser Beschluß und seine Rechtsfolge (§§ 131 Nr. 2, 145 ff HGB) berührte nur den Gesellschaftszweck, ließ aber die zwischen den Gesellschaftern bestehende Bindung nach innen und außen bestehen. Da es bis zum Ende der nationalsozialistischen Herrschaft nicht zu einer vollständigen Durchführung der Abwicklung gekommen war, konnten die Gesellschafter vor oder mit der endgültigen Regelung der Rückerstattung die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit durch die Gesellschaft beschließen. Ohne rechtliche Bedeutung für die hier erörterten Fragen ist es, daß später einzelne Gesellschafter ausschieden und durch andere ersetzt wurden.

Für die Anspruchsberechtigung der OHG sind allein die erwähnten Bestimmungen des Handelsrechts maßgebend, in denen die Rechtsstellung dieser Gesellschaftsform festgelegt ist. Darauf, daß die OHG im Steuerrecht vielfach abweichend behandelt wird, kommt es hier nicht an.

3. Der Anspruch auf den Pauschal-Ausgleich des Schadens an der Vermögensnutzung, den die Klägerin im Zusammenhang mit den vom Berufungsgericht entschädigten Aufwendungen für die Durchführung des Steuerprozesses erlitten haben will, kann im Revisionsrechtszug nicht mehr geltend gemacht werden.

Diesen Anspruch hat die Klägerin im Berufungsverfahren nicht gestellt. Sie hat sich damit begnügt, den Schaden am "Bestande" des Vermögens mit 363,96 DM geltend zu machen, obwohl sie den Zuschlag von 5 % zum Ausgleich des Nutzungsschadens bei der Abfindung an L. gefordert hatte. Ob Nutzungen auf Grund schädigender Vermögensaufwendungen entgangen sind, hängt unter anderem davon ab, ob das betroffene Vermögen seiner Art nach Nutzungen abwarf. Daher muß der Verfolgte den Nebenanspruch auf Entschädigung des Nutzungsschadens besonders geltend machen.

Verfahrensrechtlich bedeutet das, daß er einen entsprechenden Antrag zu stellen hat. Das ergibt sich auch aus der im Entschädigungsverfahren sinngemäß (§ 209 Abs. 1 BEG) anzuwendenden Vorschrift des § 308 ZPO. Früchte, Zinsen und andere Nebenforderungen dürfen nach dieser Bestimmung nicht ohne entsprechenden Antrag zugesprochen werden.

Im Revisionsverfahren kann ein solcher Antrag nicht mehr wirksam gestellt werden. Die letzte mündliche Verhandlung im Berufungsverfahren bildet auch hinsichtlich der Anträge die Grundlage für das Revisionsgericht (BGH LM ZPO § 561 Nr. 27; Stein-Jonas, ZPO 18. Aufl. § 561 Anm. II I b). Im anderen Falle würde das Revisionsgericht in die Lage versetzt, einen Anspruch zu prüfen, der

dem Tatrichter nicht unterbreitet war, und zwar unter Zugrundelegung von tatsächlichen Feststellungen, die im angefochtenen Urteil zu einem anderen Zwecke gemacht worden sind. Die Revision der Berufungsentscheidungen ist auch nicht dazu bestimmt, das Berufungsverfahren zur Behandlung neuer Ansprüche wiederzueröffnen.

4. Ohne Rechtsfehler hat der Berufungsrichter der Klägerin eine Entschädigung für die an ihren früheren Prokuristen L. gezahlte Abfindung versagt.

Auf Grund des Vorbringens der Klägerin hat das Berufungsgericht festgestellt, daß L. von der B. GmbH nicht weiterbeschäftigt werden durfte, weil das die NSDAP nicht zuließ: L. wurde als judenfreundlich angesehen. Wie im Berufungsurteil weiter ausgeführt wird, sollte mit dieser Maßnahme L. getroffen, nicht aber die Klägerin in ihrem Vermögen geschädigt werden. Wäre eine Schädigung der Klägerin beabsichtigt gewesen, so hätte, wie der Berufungsrichter ausführt, die NSDAP "nicht nur die Übernahme eines einzigen nichtjüdischen Angestellten verhindert".

Diese Begründung liegt auf tatsächlichem, also der Revision verschlossenem Gebiet. Geht man von dem festgestellten Sachverhalt aus, so besteht wegen der Abfindung kein Entschädigungsanspruch der Klägerin. Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz hat der Verfolgte zu beanspruchen, der durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen geschädigt worden ist. Die Maßnahme, die den Schaden herbeigeführt hat, muß der Verfolgung desjenigen gedient haben, dem der Schaden erwachsen ist; sie muß, wie in § 2 BEG vorausgesetzt, gegen den Geschädigten im Sinne des § 1 "gerichtet" gewesen sein. Dieses

gesetzliche Erfordernis dient der notwendigen Abgrenzung der Schäden, die Verfolgte erlitten haben, von den Schäden, die nichtverfolgte Personen in Auswirkung der gegen einen anderen verübten Gewalt davongetragen haben. Das ist von besonderer Bedeutung für die Entschädigung von Vermögensschäden. Der sich aus § 2 BEG ergebende Grundsatz ist in der Rechtsprechung des Senats seit langem anerkannt; er wird auch im Schrifttum überwiegend gebilligt (van Dam-Loos, § 2 BEG Anm. 11; Brunn-Hebenstreit, § 1 Anm. I; Blessin-Ehrig-Wilden, § 2 Anm. 11). Er wird dadurch bestätigt, daß das Gesetz für bestimmte Tatbestände dieses Richtungserfordernis ausdrücklich aufgibt oder einschränkt oder durch Vermutungen zugunsten der Gruppenverfolgten ersetzt (§§ 1 Abs. 3 Nr. 4, 88 Nr. 5, 86 Abs. 2 BEG).

Nach dem Willen der Parteidienststellen sollte, wie der Berufungsrichter festgestellt hat, L. wegen seiner Haltung zur Judenpolitik aus seinem Arbeitsverhältnis entlassen werden. Ihm hätte daher ein Anspruch auf Entschädigung nach §§ 87, 88 Nr. 5 BEG zugestanden. Nach den tatrichterlichen Feststellungen war es aber nicht das Ziel der Parteimaßnahme, die Klägerin durch den Zwang zur Abfindung ihres leitenden Angestellten in ihrem Vermögen zu schmälern. Im Hinblick auf diese eindeutige Richtung des Beschäftigungsverbots brauchte der Berufungsrichter auch nicht ausdrücklich zu erörtern, ob die gegen L. gerichtete Maßnahme etwa die Klägerin mittreffen sollte. Auch diese Möglichkeit wird bereits durch die Erwägung ausgeschlossen, daß die NSDAP andernfalls die Übernahme weiterer Angestellter verhindert (und dadurch weitere Abfindungsansprüche ausgelöst) hätte. In der Rechtsprechung ist eine über den Verfolgten hinausreichende Zielrichtung der Unrechtsmaßnahme ange-

nommen worden, wenn der boykottgeschädigte jüdische Arbeitgeber jüdische Angestellte entlassen mußte (BGH RzW 1963, 119) mit der Begründung, daß die Diskriminierung aus Gründen der Rasse alle im Berufs- und Wirtschaftsleben tätigen Juden ausschalten sollte (§ 64 Abs. 2 BEG). Daß jedoch durch Verfolgung eines nichtjüdischen Angestellten der frühere jüdische Arbeitgeber in seinem Vermögen getroffen werden sollte, wie die Revision behauptet, ist kein vom Entschädigungsgesetzgeber zugrunde gelegter Erfahrungstatbestand. Der Tatrichter konnte daher im Wege freier Beweiswürdigung diese Richtung der Verfolgung ausschließen.

Daß sich die Klägerin nicht auf die Vermutung des § 56 Abs. 3 BEG berufen kann, hat der Berufungsrichter ebenfalls ohne Rechtsfehler angenommen. Selbst wenn man die Vermutung der genannten Gesetzesbestimmung auch auf solche Handelsgesellschaften anwendet, deren jüdische Gesellschafter zum Kreise der Gruppenverfolgten gehörten, ist die Vermutung widerlegt; denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist als ausgeschlossen anzusehen, daß der Schaden, den die Klägerin erlitten hat, auf Verfolgungsmaßnahmen beruht, die gegen sie gerichtet waren.

5. Die Revision ist schließlich auch insoweit unbegründet, als sie die Versagung der Entschädigung für die der Klägerin auferlegten "Arisierungsabgaben" angreift.

Die Revision übersieht, daß nach dem Willen des Gesetzgebers den juristischen Personen, Anstalten und nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften nur in sehr beschränktem Umfange Entschädigungsansprüche zustehen. Da es den nationalsozialistischen Machthabern vornehm-

lich darum ging, den einzelnen Juden als Persönlichkeit zu treffen und ihn wirtschaftlich zu schädigen, und die Verfolgungsmaßnahmen auf diese Ziele ausgerichtet waren, hat das Entschädigungsrecht von Anfang an den Ausgleich der dem Verfolgten persönlich zugefügten Schäden in den Vordergrund gestellt. Diese Gesichtspunkte spielen auch eine Rolle beim Ausmaß der Entschädigung. Wegen ihrer besonders diskriminierenden Wirkung im menschlichen Bereich hat das Gesetz für die Entschädigung der Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten eine günstigere Regelung getroffen: Im Gegensatz zum begrenzten Umfang der Entschädigung bei allen sonstigen Schadonstatbeständen gibt es für diese Schäden keinen Entschädigungshöchstbetrag. Es spielt auch keine Rolle, wo der Schaden entstand. Dagegen hat das Gesetz die Entschädigung für solche Schäden, die juristischen Personen, Anstalten und nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften gewährt werden, enger begrenzt. Nach § 143 Abs. 2 BEG besteht ein Anspruch auf Entschädigung nur, wenn sich der Sitz oder der Ort der Verwaltung der verfolgten Gesellschaft oder eines Rechts- oder Zwecknachfolgers am 31.12.1952 im Geltungsbereich des Gesetzes befunden hat. An dieser Voraussetzung fehlt es sehr häufig, weil aus naheliegenden Gründen auch die Durchführung der Rückerstattungsgesetze nicht zum Wiederaufleben der durch die "Arisierung" untergegangenen Gesellschaften des Handelsrechts geführt hat.

Die Höchstbeträge, die nach dem Gesetz dieser Gruppe der Geschädigten als Entschädigung gewährt werden dürfen, sind Kennzeichen für die besondere Beschränkung der Entschädigung in diesen Fällen. Mit 75 000.- DM für Schäden an Eigentum und 75 000.- DM für Schäden an Vermögen (§ 148 BEG) bleiben die Entschädigungssummen besonders weit hinter

den tatsächlich entstandenen Schäden zurück. Dabei hat der Gesetzgeber keineswegs überschten, daß bei juristischen Personen und bei Handelsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit vielfach sehr erhebliche Vermögensmassen vorhanden waren und sie durch die Verfolgung, insbesondere durch Boykott entwertet worden sind.

Diese Begrenzung der Entschädigungspflicht kann nicht durchbrochen werden durch eine unbegrenzte Entschädigung, wenn juristischen Personen, Anstalten und Handelsgesellschaften Sonderabgaben auferlegt worden sind. Aus diesem Grunde ist § 146 i.V.m. § 148 BEG so auszulegen, daß die durch die Leistung von Sonderabgaben entstandenen Schäden neben der Entschädigung an Eigentum und Vermögen nicht entschädigt werden. Aus den erwähnten Gründen verletzt diese Sonderregelung kein Verfassungsgebot (vgl. BGH RzW 1953, 510 Nr. 27). In der Rechtsprechung ist diese Auslegung des 3. Abschnitts des BEG anerkannt (OLG München RzW 65, 80; KG RzW 66, 272). Sie wird auch im Schrifttum durchweg vertreten: Blossin-Ehrig-Wilden, BEG § 146 Anm. 3; Blossin-Gießler, § 146 Anm. II 1 b; van Dam-Loos § 146 Anm. 1; Brunn-Hobonstreit, § 146 Anm. 1.

Auf eine unzulässige Umgehung dieser Anspruchsbegrenzung läuft es hinaus, wenn anstelle der Klägerin die in Frage kommenden Gesellschafter als geschädigt betrachtet werden. Schäden, die der Klägerin entstanden sind, sind keine unmittelbaren Schäden der jeweiligen Gesellschafter. Das hat der Bundesgerichtshof schon in den RzW 1958, 230 und 1961, 63 veröffentlichten Entscheidungen ausgesprochen. Die Klägerin kann also eine Entschädigung der Ausrüstungszwangsabgaben, die sie aus

ihrem Vermögen geleistet hat, nicht verlangen, auch ihre
Gesellschafter sind nicht anspruchsberechtigt.

Aus diesen Gründen muß die Revision mit der Kosten-
folge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewie-
sen werden.

Mai

Maaß

Dr. Grell

von der Mühlen

Bökelmann